

STEUERN SPAREN DURCH VORAUSZAHLUNG VON KRANKENKASSENBEITRÄGEN

Durch Vorauszahlungen auf Ihre Beiträge zur privaten oder freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung können Sie Ihren Sonderausgabenabzug maximieren und sich erhebliche Steuerersparnisse von bis zu 1.240,00 € (für Ehegatten bis zu 2.480,00 €) sichern!

Voraussetzung ist, dass noch andere Vorsorgeaufwendungen, wie zum Beispiel Lebens-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung, zum Abzug zur Verfügung stehen. Bei Ehegatten darf zudem keiner der Partner pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenkasse sein.

Wer kann davon profitieren:

- ✗ Privat Kranken- und Pflegeversicherte
- ✗ Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung

Hintergrund:

Ab 2010 wurde der Sonderausgabenabzug vom Gesetzgeber neu geregelt. Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung sind unbegrenzt abzugsfähig. Sonstige Vorsorgeaufwendungen wie beispielsweise Beiträge zur Arbeitslosen- Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Lebensversicherungen können jedoch weiterhin nur unbegrenzt geltend gemacht werden, soweit alle Vorsorgeaufwendungen insgesamt einen Höchstbetrag von 2.800,00 € (bei Ehegatten 5.600,00 €) nicht überschreiten.

Für Beihilfeberechtigte und Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten können, gilt eine Höchstgrenze von 1.900,00 €. Erreichen die Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung bereits den Höchstbetrag von 2.800,00 €, können also die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich gar nicht abgezogen werden. Das ist der Regelfall.

Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung vor dem 20. Dezember des laufenden Jahres für das nächste Jahr, erreichen Sie, dass dieser Höchstbetrag von 2.800,00 €, der sonst verloren ist, steuermindernd „gerettet“ werden kann. Dies ist beispielsweise alle 2 Jahre möglich.

Bis zum Jahr 2020 bestand die Möglichkeit, Kranken- und Pflegeversicherungsvorauszahlungen in Höhe des 2,5-fachen des laufenden Jahresbeitrages der Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten. Ab 2020 wurde die Beschränkung der Vorauszahlungen auf das 3-fache des laufenden Jahresbeitrages erhöht.

Ab 2020 sind Zahlungen für sogenannte „Beitragsentlastungstarife“ nicht mehr vollständig abzugsfähig im Jahr der Zahlung. Die Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsvorauszahlungen und die Zahlungen für Beitragsentlastungstarife sind ab 2020 zusammen auf das 3-fache des laufenden Jahresbeitrages der Kranken- und Pflegeversicherung beschränkt. Die Erhöhung von dem 2,5-fachen auf das 3-fache resultiert aus dieser Änderung.

STEUERN SPAREN DURCH VORAUSZAHLUNG VON KRANKENKASSENBEITRÄGEN

Beispiel:

Der Ledige A ist als selbständiger Architekt tätig. Für die Jahre 2023 und 2024 fallen bei ihm jeweils folgende Vorsorgeaufwendungen an:

Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung:	8.000,00 €
Berufsunfähigkeitsversicherung:	1.500,00 €
Unfall-, Haftpflicht- und Risikoversicherung:	1.000,00 €
Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht:	6.000,00 €

Variante A: Berechnung ohne Vorauszahlung

A zahlt in 2023 und 2024 jeweils 8.000,00 € für die Basiskranken- und Pflegeversicherung

	2023	2024
Höchstbetrag:	2.800,00 €	2.800,00 €
Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung:	8.000,00 €	8.000,00 €
Für andere Vorsorgeaufw. verbleibender Höchstbetrag:	0,00 €	0,00 €
Insgesamt abzugsfähig:	<u>8.000,00 €</u>	<u>8.000,00 €</u>

= über beide Jahre abzugsfähiger Betrag: 16.000,00 €

Variante B: Berechnung mit Vorauszahlung

A zahlt in 2023 8.000,00 € und vor (!) dem 20. Dezember 2023 als Vorauszahlung auf die Beiträge 2024 noch einmal 8.000,00 €. Im Jahr 2024 zahlt er keine Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung.

	2023	2024
Höchstbetrag:	2.800,00 €	2.800,00 €
Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung:	16.000,00 €	0,00 €
Für andere Vorsorgeaufw. verbleibender Höchstbetrag:	0,00 €	2.800,00 €
Insgesamt abzugsfähig:	<u>16.000,00 €</u>	<u>2.800,00 €</u>

= über beide Jahre abzugsfähiger Betrag: 18.800,00 €

Fazit: Alle zwei Jahre gelingt es, das zu versteuernde Einkommen um 2.800,00 € zu senken.

STEUERN SPAREN DURCH VORAUSZAHLUNG VON KRANKENKASSENBEITRÄGEN

Steuerersparnis bei einem Steuersatz von 42 %:

Einkommensteuer:	$2.800,00 \text{ €} * 42 \% = 1.176,00 \text{ €}$
Solidaritätszuschlag:	$1.176,00 \text{ €} * 5,5 \% = 64,68 \text{ €}$

Steuerersparnis insgesamt etwa: 1.240,00 €

Bei Ehegatten, die beide privat oder freiwillig gesetzlich versichert sind, lässt sich die Steuerersparnis sogar verdoppeln und diese beträgt dann max. 2.480,00 €.

Was gilt es zu beachten:

- ✗ Liquiditätsnachteil / Zinseffekt
- ✗ Vorhaben unbedingt vorher mit der Krankenversicherung abstimmen => Bescheinigung
- ✗ Insolvenzrisiko Krankenkasse
- ✗ Gestaltung möglich, soweit die für die Folgejahre geleisteten Beiträge das 3-fache der für das Zahlungsjahr selbst gezahlten Beiträge nicht übersteigen
- ✗ möglicher Beitragsnachlass der Krankenversicherung wegen der jährlichen Vorauszahlung als zusätzlicher Vorteil
- ✗ die Zahlung muss vor dem 20.12. erfolgen
- ✗ Besonderheiten gelten bei Arbeitnehmern, denen ein steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung gewährt wird. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Stand: Januar 2025

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen)